

Thema

Zur „Harmlosigkeitsgrenze“ bei einer Frontalkollision (§ 823 BGB) Erfordernis eines medizinischen Gutachtens

Grundlagen

In der Grundsatzentscheidung vom 28.01.2003 (VersR 2003, 474) hat der BGH zu Heckkollisionen festgestellt, bei einer bestimmten im Niedriggeschwindigkeitsbereich liegenden kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung, die im Bereich zwischen 4 und 10 km/h anzusetzen sei („Harmlosigkeitsgrenze“), sei eine Verletzung der Halswirbelsäule (HWS) nicht generell auszuschließen. Gegen eine derartige schematische Annahme einer solchen „Harmlosigkeitsgrenze“ sprächen sowohl orthopädische Gesichtspunkte, als auch die Tatsache, daß die Beantwortung der Kausalitätsfrage nicht allein von der kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung abhängt, sondern daneben von einer Reihe anderen Faktoren, wobei u.a. auch der Sitzposition des betreffenden Fahrzeuginsassen Bedeutung beizumessen sein könne.

Aktuelles BGH AZ VI ZR 274/07

In einer Entscheidung vom 08.07.2008 (AZ VI ZR 274/07) hat der BGH diese Rechtsprechung fortgeführt und entschieden, eine „Harmlosigkeitsgrenze“ in Form einer geringen kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung sei auch bei **Frontalzusammenstößen** nicht anzunehmen. Auch wenn die Bewegungen eines Fahrers bei einer Heck- und bei einer Frontalkollision unterschiedlich sein können, könne der Senat mangels Feststellungen nicht ausschließen, daß es bei einer Frontalkollision zu einer Verletzung der HWS kommen könne. Die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung durch den Zusammenstoß zweier Fahrzeuge sei nicht die einzige Ursache für die Entstehung eines HWS-Syndroms, vielmehr seien hierfür eine Reihe weiterer gewichtiger Faktoren ausschlaggebend, etwa die konkrete Sitzposition des Fahrzeuginsassen oder auch die unbewußte Drehung des Kopfes. Bei der Prüfung, ob ein Unfall eine HWS-Verletzung verursacht hat, seien vielmehr stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Zur Feststellung der Ursächlichkeit des Unfalles für Beschwerden des Geschädigten sei regelmäßig nicht ein unfallanalytisches oder biomechanisches Gutachten einzuholen, da die Sachverständigen für Unfallanalyse und Biomechanik regelmäßig nicht über die erforderliche medizinische Fachkompetenz verfügten, auf die es letztlich für die Frage der Ursächlichkeit des Unfalles für die geklagten Beschwerden ankomme (vgl. BGH, Urteil vom 03.06.2008, AZ VI ZR 235/07). Die individuelle Verletzungsmöglichkeit sowie die Art und Schwere der Verletzung und deren Verlauf betreffen Fragen, zu deren fachlich kompetenter Beurteilung medizinische Erkenntnisse erforderlich seien. Ihre Beantwortung müsse grundsätzlich dem **medizinischen Sachverständigen** vorbehalten bleiben.

Schlußbetrachtung

In der aktuellen Entscheidung des BGH zur „Harmlosigkeitsgrenze“ (Urteil vom 08.07.2008, AZ VI ZR 274/07) sind zwei wesentliche Grundsätze zu entnehmen:

- In Fortführung zum Urteil des BGH vom 28.01.2003 (VersR 2003, 474) findet eine „Harmlosigkeitsgrenze“ nicht nur bei einer Heckkollision keine Anwendung, sondern auch bei einer Frontalkollision.
- Die nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilende Frage der Ursächlichkeit des Unfalles für die geklagten Beschwerden des Geschädigten erfordert das Einholen eines medizinischen Sachverständigengutachtens und nicht eines unfallanalytischen oder biomechanischen Gutachtens.

++

Thema

Aufklärungspflicht der Bank bei Beratung über Kapitalanlagen Information über verdeckte Rückvergütungen (§§ 276, 676 BGB; § 31 I Nr. 2 WpHG)

Grundlagen

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 146, 235 = VersR 2001, 1517) hat eine Bank, die einem Vermögensverwalter Provisionen und Depotgebühren rückvergütet, ihren Kunden vor Abschluß der vom Vermögensverwalter initiierten Effektengeschäften darauf hinzuweisen, daß sie dadurch eine Gefährdung der Kundeninteressen durch den Vermögensverwalter geschaffen habe. Die Aufklärung bei Einschaltung eines Vermögensverwalters ist insofern notwendig, um dem Kunden einen bestehenden Interessenkonflikt der Bank (§ 31 I Nr. 2 WpHG) offenzulegen. Erst durch die Aufklärung wird der Kunde in die Lage versetzt, das Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen (vgl. *Assmann/Schneider/Koller*, Wertpapierhandelsgesetz, 4. Aufl., § 31 Rdnr. 74; a.A.: *Schwark*, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Aufl., § 31 WpHG, Rdnr. 27).

Aktuelles

Die gleiche Interessenlage besteht nach einer Entscheidung des BGH vom 19.12.2006 (VersR 2007, 953), wenn die Bank selbst einen Kunden über Kapitalanlagen berät und **Fondsanteile** empfiehlt, bei denen sie verdeckte Rückvergütungen aus den Ausgabeausschlägen und jährlichen Verwaltungsgebühren erhält. Auch in diesem Fall seien die Kundeninteressen durch die von der Bank erhaltenen Rückvergütungen gefährdet. Es bestehe die konkrete Gefahr, daß die Bank Anlageempfehlungen nicht allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung abgebe, sondern zumindest auch in ihrem eigenen Interesse, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten. Dabei spiele es keine Rolle, ob Rückvergütungen einem bestimmten Geschäft unmittelbar zugeordnet werden, oder in gewissen Zeitabständen gezahlt werden. Wesentlich sei nur, daß die Rückvergütungen umsatzabhängig sind.

Eine Beratung darüber, daß die Bank, was Fondsanteile angeht, ausschließlich hauseigene Produkte empfiehlt, sei nicht erforderlich. Maßgeblich für Kapitalanlageempfehlungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr einer Bank sei grundsätzlich das von ihr zusammengestellte Anlageprogramm (vgl. BGHZ 123, 126 = VersR 1993, 1236). Ebenso wenig wie ein Kreditnehmer, der sich von einer bestimmten Bank beraten läßt, könne ein Anlageinteressent, der die Beratung einer Bank in Anspruch nimmt, vernünftigerweise erwarten, und erwarte auch nicht, daß die Bank ihm von sich aus Produkte konkurrierender Banken oder Institutsgruppen empfiehlt. Das gelte auch dann, wenn diese Produkte besser oder günstiger sind.

++

Thema

Umfang der Straßenverkehrssicherungspflicht Beschädigung eines Kraftfahrzeuges infolge eines Schlaglochs (§§ 823, 839 BGB)

Kurzer Beitrag

Die von den zuständigen staatlichen Behörden zu erfüllende Straßenverkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Verkehrsflächen erfordert eine regelmäßige Überprüfung der Straße, um neu entstandene Schäden und Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchführen zu können (BGH, VersR 1963, 652; BGH, NJW 1973, 277; OLG Hamm, NZV 1995, 353; OLG Brandenburg, DtZ 1997, 97). Die Häufigkeit der Überprüfung richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der Art der Häufigkeit seiner Benutzung. Stark befahrene Strecken müssen in der Regel häufiger als einmal pro Woche kontrolliert werden (vgl. *Wussow/Hemmerich-Dornick*, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl., Kap. 3, Rdnr. 22 m.w.N.). Fährt ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit zumindest durchschnittlicher Verkehrsbedeutung in ein Schlagloch und wird hierdurch beschädigt, ist in der Regel von einer schuldhaften Verkehrssicherungspflichtverletzung des Verkehrssicherungspflichtigen auszugehen, wenn das Schlagloch vor dem Unfall bereits einige Zeit existiert hat, da dann davon auszugehen ist, daß die verkehrssicherungspflichtige Behörde ihrer Kontroll- und Beseitigungspflicht nicht nachgekommen ist (LG Meiningen, VersR 2007, 964: Beschädigung eines Fahrzeuges, das bei Dunkelheit in ein mit Regenwasser gefülltes tiefes Schlagloch fährt).

++